

XXIV. GP.-NR
106/J

06. Nov. 2008

ANFRAGE

der Abgeordneten Grosz, Westenthaler
Kolleginnen und Kollegen
an die Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst
betreffend Bezugsfortzahlung für die abgewählten Regierungsmitglieder bzw.
Staatssekretärinnen und Staatssekretäre

Mit dem für SPÖ und ÖVP desaströsen Wahlergebnis der Nationalratswahl 2008 ist doch zu hoffen, dass einige bisherige Mitglieder der Bundesregierung und allfällige Staatssekretärinnen und Staatssekretäre das Wählervotum verstanden haben und schon aus Respekt und Achtung vor der Entscheidung des Wählers keiner neuen Bundesregierung angehören werden. Das Bezügegesetz sieht leider vor, dass die gescheiterten Mitglieder der Bundesregierung- trotz ihrer Stillstandsbilanz über zwei Jahre- dennoch eine Bezugsfortzahlung gem. § 6 BBezG in Anspruch nehmen können.

Während knapp eine Million Österreicherinnen und Österreich akut armutsgefährdet und hunderttausende Österreicherinnen und Österreich arbeitslos gemeldet sind, „fallen“ die gescheiterten Regierungsmitglieder auf Steuerzahlerkosten relativ sanft.

Der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz Dr. Erwin Buchinger hat bereits im Vorfeld der Wahl angekündigt, keiner neuen Regierung mehr angehören zu wollen. Auch für den bereits vor den Wahlen von all seinen Parteiämtern zurückgetretenen Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer wird bereits hektisch ein Versorgungsjob gesucht. Staatssekretärin Kranzl wurde seitens ihrer eigenen Partei auch ein Versorgungsjob im Nationalrat verwehrt.

Es ist daher davon auszugehen, dass eine Reihe von Mitgliedern der Bundesregierung, bzw. Staatssekretärinnen und Staatssekretäre diese zumindest moralisch bedenkliche Bezugsfortzahlung in Anspruch nehmen werden.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst nachstehende

Anfrage

1. Haben Sie oder ein allfälliger Staatssekretär/eine allfällige Staatssekretärin Ihres Ressorts vor, nach Ihrem endgültigen Ausscheiden aus der Bundesregierung, eine Bezugsfortzahlung gem. § 6 BBezG in Anspruch zu nehmen? Wenn ja, warum?
2. Für welchen Zeitraum werden Sie oder ein allfälliger Staatssekretär/eine allfällige Staatssekretärin diese Bezugsfortzahlung voraussichtlich in Anspruch nehmen?
3. Können Sie oder ein allfälliger Staatssekretär/eine allfällige Staatssekretärin Ihres Ressort definitiv ausschließen, diese Bezugsfortzahlung in Anspruch zu nehmen? Wenn nein, warum nicht?

Wien, am 6.11.2008

